



# Händlerbedingungen

**Macht  
Zahlungen einfach**

## Index

1. Über PAY. und seine Dienstleistungen .....	3
2. Pflichten von PAY. ....	4
3. Die PAY. Dienstleistungen: PAY. als Acquirer oder als (technischer) Auftragsverarbeiter .....	5
4. PAY. als Acquirer .....	5
5. PAY. als (technischer) Auftragsverarbeiter .....	6
6. Acquiring und Acquirers .....	6
7. Verpflichtungen von PAY. als Acquirer: Die Überweisung .....	7
8. Die 'Regeln' .....	8
9. Verpflichtungen, Zusicherungen, Garantien und Freistellung des Händlers ....	10
10. Schutzmaßnahmen .....	12
11. Das PAY. Konto des Händlers .....	12
12. Gebühren .....	13
13. Fair Use und Surcharges .....	14
14. Rechte an geistigem Eigentum .....	15
15. Vertraulichkeit .....	16
16. Datenschutz, PCI DSS und Datenschutz .....	17
17. Datum des Inkrafttretens, Dauer, Änderungen und Beendigung des Vertrags.....	18
18. Haftung .....	20
19. Sonstiges.....	20
20. Anwendbares Recht .....	20
21. Begriffsbestimmungen .....	21
 <b>POS ADDENDUM</b>	
1. POS, eine Einführung .....	24
2. Terminals .....	24
3. Terminal management .....	24
 <b>ADDENDUM BETAALTERNALS</b>	
1. Terminals, eine Einführung .....	24
2. Verkauf von Terminals .....	25
3. Miete oder Leasing von Terminals .....	25
4. Lieferung .....	25
5. Gewährleistung für Terminals .....	25
6. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen .....	26
7. Haftung von PAY. bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Endgeräten	26
 Anhang: Acquirers Kreditkarte.....	 26



## 1. Über PAY. und seine Dienstleistungen

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (“Händlerbedingungen”) gelten für den zwischen dem Händler und PAY. abgeschlossenen Händlervertrag über die Nutzung und Bereitstellung der PAY. Dienstleistungen (“Vertrag”). Der Vertrag besteht aus dem Deckblatt, der Gebührenordnung, den Händlerbedingungen, ggf. den Zusatzbedingungen und sonstigen Anhängen und wird wie in Artikel 17 beschrieben wirksam. Artikel 21 enthält eine Liste von Begriffen in Großbuchstaben, die hier nicht anderweitig definiert sind.

**1.2** PAY. kann vorbehaltlich des Artikels 17.8.2 einseitig Änderungen an den Händlerbedingungen vornehmen. PAY. wird es dem Händler ermöglichen, die jeweils gültige Fassung der Händlerbedingungen jederzeit einzusehen.

**1.3** PAY. ist ein Zahlungsinstitut und von der niederländischen Zentralbank (“De Nederlandsche Bank”, “DNB”) zur Erbringung von Zahlungsdienstleistungen zugelassen. PAY. bietet auch zahlungsbezogene Dienstleistungen an. In Artikel 3 sind die verschiedenen Möglichkeiten aufgeführt, durch die PAY. seine Dienstleistungen erbringen kann.

**1.4** Die Registrierung von PAY.:

**1.4.1** Bei der DNB ist sie hier zu finden:

<https://www.dnb.nl/openbaar-register/>

**1.4.2** bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (“EBA”) ist sie hier zu finden:

<https://euclid.eba.europa.eu>

**1.5** PAY. ermöglicht es dem Händler, Zahlungen von seinen Kunden zu akzeptieren. Um eine Zahlung an den Händler zu leisten, kann der Kunde aus den Zahlungsarten wählen, die PAY. je nach Paket für den Händler bereitstellt (die “Zahlungsmethoden”).

**1.6** Die Zahlungsmethoden stehen in engem Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument, das der Kunde zur Durchführung der Zahlung verwendet. Die Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den Kunden und die Ausführung von Zahlungen richten sich nach einer direkten Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienstleister des Kunden, der das betreffende Zahlungsinstrument an den Kunden ausgegeben hat und der als Emittent des Zahlungsinstruments eine Partei des Zahlungsnetzwerks ist. Kunden sind keine Zahlungsdienstnutzer von PAY. im Sinne des Vertrags.

**1.7** Es können zwei Arten von Zahlungsmethoden unterschieden werden:

**1.7.1** Prepaid-Karten, Debitkarten und Kreditkarten (“Debit- und Kreditkarten”) oder andere kartenbasierte Zahlungsinstrumente (zusammen: “Karten”); und

**1.7.2** alternative Zahlungsmethoden, wie SEPA-Lastschrift, iDEAL, Bancontact und PSD2-Zahlungen (Zahlungsauslösung).

**1.8** Abhängig von der (Art der) Zahlungsmethode kann PAY. entweder der Zahlungsdienstleister des Händlers oder dessen technischer Dienstleister sein und eine unterschiedliche Rolle in der Zahlungskette einnehmen, wie im Folgenden näher beschrieben.

## 2. Pflichten von PAY.

**2.1** PAY. macht die PAY. Dienstleistungen für den Händler verfügbar, indem:

**2.1.1** die PAY. Dokumentation zur Verfügung gestellt und auf dem neuesten Stand gehalten wird;

**2.1.2** dem Händler die technische Integration seiner Systeme auf der PAY. Plattform möglich gemacht wird;

**2.1.3** dem Händler ein Admin Panel zur Verfügung gestellt wird, wo der Händler:

**(1)** sein PAY. Konto einsehen und verwalten kann; und

**(2)** alle Informationen, die der Händler von PAY. benötigt, anfordern und mit PAY. kommunizieren kann.

**2.1.4** die Zahlungstransaktionsdaten an, von und zwischen den entsprechenden Parteien im Zahlungsnetzwerk übermittelt, empfangen und ausgetauscht werden, indem diese gesammelt (Artikel 4) oder verarbeitet werden (Artikel 5); und

**2.1.5** Kundensupport angeboten wird, wie auf folgender Website beschrieben: <https://docs.PAY.nl/merchants?language=en#service-level-agreement>.

**2.2** Nutzt der Händler die PAY. Dienstleistung auch für POS-Zahlungen, gelten zusätzlich zu diesen Händlerbedingungen die POS-Bedingungen. PAY. kann auch Terminals an den Händler vermieten, verleasen oder verkaufen. Umfasst der Vertrag die Miete, das Leasing oder den Kauf von Terminals durch den Händler von PAY., gelten zusätzlich die Terminalbedingungen.

**2.3** Nur wenn ausdrücklich vereinbart, erbringt PAY. zusätzliche Leistungen zu den PAY. Dienstleistungen ("Zusatzleistungen").

**2.4** PAY. erbringt die PAY. Dienstleistungen und etwaige Zusatzleistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den Regeln mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt (auf Niederländisch: "inspanningsverplichting"). Garantien werden nicht übernommen.

**2.5** Die PAY. Services werden zu 99,9% der Zeit verfügbar sein. Dies bedeutet, dass der Händler Zahlungen unter Verwendung des PAY. Dienstleistungen zu 99,9 % der Zeit, gemessen pro Monat, akzeptieren kann ("Uptime"). Die Nichtverfügbarkeit von Zahlungsmethoden hat keinen Einfluss auf die Uptime, wenn die Ursache für die Nichtverfügbarkeit außerhalb der Kontrolle von PAY. liegt, z.B. wenn sie durch das Zahlungsnetzwerk verursacht wird. Wenn PAY. die Uptime nicht erreicht, hat der Händler als einziges Rechtsmittel Anspruch auf einen einmaligen Rabatt auf die monatlichen Gebühren, je nach Paket, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Verfügbarkeit	Rabatt
99,5 % - 99,9 %	25 %
99,0 % - 99,5 %	50 %
98,0 % - 99,0 %	75 %
geringer als 98,0 %	100 %

**2.6** PAY. ist nicht Partei des Kauf- oder sonstigen zugrunde liegenden Vertrags zwischen dem Händler und dem Kunden. PAY. haftet gegenüber dem Händler nicht für die Folgen von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden. Vorbehaltlich der Verpflichtung von PAY., die Überweisung an den Händler vorzunehmen, übernimmt PAY. keine Garantie für die Zahlung des Kunden an den Händler. Der Händler kann sich gegen das Risiko nicht zahlender Kunden bei einem Dritten versichern lassen. PAY. haftet auch nicht gegenüber Kunden. Beschwerden von Kunden bezüglich ihres Kaufs oder ihrer Zahlung wird PAY. an den Händler weiterleiten, damit dieser sie lösen kann. Bei der Gewährung des PAY. Services-Prozesse PAY. Personenbezogene Daten von Personen, die für den Händler arbeiten und anderweitig mit dem Händler in Verbindung stehen, und von Kunden als Verantwortlicher, wie im PAY. beschrieben. Datenschutzerklärung.



### 3. Die PAY. Dienstleistungen: PAY. als Acquirer oder als (technischer) Auftragsverarbeiter

**3.1** Sofern nicht anders vereinbart, erbringt PAY. Zahlungsdienstleistungen als Acquirer von Zahlungstransaktionen. Als Acquirer nimmt PAY.-Gelder im Namen des Händlers entgegen, woraufhin PAY. verpflichtet ist, diese nach Maßgabe der Vertragsbedingungen an den Händler oder auf dessen Wunsch zu überweisen ("Überweisung").

**3.2** Nur wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde, erbringt PAY. bestimmte Dienstleistungen als (technischer) Auftragsverarbeiter ("Auftragsverarbeiter") (der Klammerzusatz dient der Unterscheidung zwischen dem in der DSGVO verwendeten Begriff "Auftragsverarbeiter" und der Rolle von PAY. in der Zahlungskette). In diesem Fall sind die Rolle und die Verantwortlichkeiten von PAY. in Bezug auf die Zahlungstransaktion auf die technische Verarbeitung der Transaktionsdaten beschränkt. PAY. unterstützt dann die Nutzung von Zahlungsdiensten, die ein dritter Acquirer ("Direkter Acquirer") dem Händler vorbehaltlich eines zwischen dem Händler und diesem Direkten Acquirer ("Direkter Acquirer") geschlossenen Unmittelbaren Vertrags zur Verfügung stellt, wobei der Direkte Acquirer die Gelder gemäß den Bedingungen des Unmittelbaren Vertrags direkt an den Händler auszahlt.

### 4. PAY. als Acquirer

**4.1** Neben PAY. als Acquirer können für bestimmte Zahlungsarten andere Acquirer (jeweils ein "Vorgeschalteter Acquirer") beteiligt sein. In Anlage 1 sind die Vorgeschalteten Acquirer aufgeführt, die nach dem alleinigen Ermessen von PAY. für Debit- und Kreditkartenzahlungen einbezogen werden können.

**4.2** Bestimmte Zahlungsmethoden kann PAY. dem Händler nur zur Verfügung stellen, wenn:

**4.2.1** der vorgeschaltete Acquirer PAY. zuvor eine entsprechende Erlaubnis ("Erlaubnis") in Bezug auf den Händler erteilt hat; oder

**4.2.2** wenn der Händler selbst einen Vertrag mit dem Vorgeschalteten Acquirer abschließt.

**4.3** PAY. informiert den Händler darüber, für welche Zahlungsmethoden Artikel 4.2 gilt. Der Händler wird alle von PAY. angemessenerweise angeforderten Informationen zur Verfügung stellen und ermächtigt PAY., diese Informationen dem Vorgeschalteten Acquirer zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Vereinbarung zwischen dem Händler und einem Vorgeschalteten Acquirer erforderlich sein, wird PAY. hinsichtlich des Abschlusses dieser Vereinbarung vermittelnd tätig werden.

**4.4** PAY. ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Nichtverfügbarkeit einer Zahlungsmethode, die darauf zurückzuführen ist, dass ein Vorgeschalteter Acquirer die Erlaubnis verweigert oder zurückzieht oder dass der Vorgeschaltete Acquirer sich weigert, einen Vertrag mit dem Händler abzuschließen, oder dass ein solcher Vertrag beendet wird.

**4.5** Als Acquirer nimmt PAY. die in Artikel 7 beschriebene Überweisung vor.

**4.6** In keinem Fall kann der Händler von PAY. Schadensersatz für Schäden verlangen, die dem Händler durch eine verspätete Überweisung durch PAY. oder durch das Versäumnis von PAY. entstanden sind, Gelder zu überweisen, die nicht zuvor vom Vorgeschalteten Acquirer an PAY. überwiesen wurden. Vorgeschaltete Acquirer sind keine Stellvertreter oder Gehilfen von PAY.

## 5. PAY. als (technischer) Auftragsverarbeiter

**5.1** PAY. kann Acquirer für mehrere Zahlungsmethoden sein. Die Kartenbedingungen können jedoch verlangen, dass der Händler einen Unmittelbaren Vertrag mit einem Direkten Acquirer abschließt, wodurch die Rolle von PAY. auf die eines Auftragsverarbeiters beschränkt oder geändert wird.

**5.2** Als Auftragsverarbeiter kommt PAY. nicht in den Besitz von Geldern und hat keine Verfügungsmacht darüber. Der Direkte Acquirer ist allein für den Transfer von Geldern an den Händler verantwortlich, die Gegenstand des Unmittelbaren Vertrags sind. Und nur wenn der Direkte Acquirer PAY. die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt, ist PAY. in der Lage, über die Zahlungstransaktionen zu berichten, für die PAY. die PAY. Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter erbracht hat.

**5.3** Ist PAY. der Auftragsverarbeiter für die Zahlungstransaktionen des Händlers, ist ein Unmittelbarer Vertrag erforderlich. Der Unmittelbare Vertrag kommt direkt oder durch Vermittlung von PAY. zwischen dem Händler und dem jeweiligen Acquirer zustande, wobei der Händler im Falle der Vermittlung durch PAY. alle von PAY. angemessenerweise angeforderten Informationen zur Verfügung stellen muss. Im Rahmen des Unmittelbaren Vertrags hat PAY. keine Verpflichtungen gegenüber dem Händler. Der Händler kann PAY. auch nicht für Schäden haftbar machen, die dem Händler dadurch entstehen, dass ein Direkter Acquirer die Erbringung seiner Zahlungsdienstleistungen für den Händler aussetzt oder beendet, oder wenn der Direkte Acquirer einen Unmittelbaren Vertrag ablehnt oder beendet oder wenn ein Unmittelbarer Vertrag ausläuft.

**5.4** PAY. hat keinen Einblick in die von dem direkten Akzeptanten an den Händler getätigten Überweisungen. Der Händler muss PAY. innerhalb von fünf (5) Werktagen über Unregelmäßigkeiten bezüglich den von einem direkten Akzeptanten verarbeiteten Zahlungsvorgängen informieren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Autorisierung unwirksam sein; in diesem Fall ist eine neue Zahlungstransaktion erforderlich, um die Zahlung auszuführen.

## 6. Acquiring und Acquirers

**6.1** Der Begriff Acquiring (von Zahlungstransaktionen) wird hier im Sinne der PSD2 verwendet: die "Zahlungsdienstleistung, die von einem Zahlungsdienstleister [PAY.] erbracht wird, der mit einem Zahlungsempfänger [dem Händler] einen Vertrag über die Annahme und Verarbeitung von Zahlungstransaktionen abschließt, was zu einem Geldtransfer an den Zahlungsempfänger führt". PAY., das diese Dienstleistungen erbringt, wird als "Acquirer" bezeichnet. Auf PAY. als Anbieter dieser Dienstleistung wird mit dem Begriff "Acquirer" Bezug genommen.

**6.2** Zusammenfassung der Artikel 3, 4 und 5: Drei (3) verschiedene Arten von Acquirern können beteiligt sein, wenn der Händler die PAY. Dienstleistungen nutzt:

**6.2.1** PAY. als einziger Acquirer;

**6.2.2** zusätzlich zu PAY. als Akzeptant, ein Vorgeschalteter Acquirer;

**6.2.3** ein Direkter Acquirer, wobei in diesem Fall die Rolle von PAY. in Bezug auf die Transaktionen auf die eines (technischen) Auftragsverarbeiters beschränkt ist.

**6.3** Der Händler bevollmächtigt PAY. hiermit, während der Laufzeit des Vertrags alle erforderlichen Dokumente oder Vereinbarungen mit einem Direkten Acquirer oder einem Vorgeschalteten Acquirer im Namen des Händlers zu unterzeichnen und vorzulegen. PAY. wird dem Händler die entsprechenden Kopien davon zur Verfügung stellen.



## 7. Verpflichtungen von PAY. als Acquirer: Die Überweisung

**7.1** Vorbehaltlich dieser Händlerbedingungen ist PAY. verpflichtet, Überweisungen wie in diesem Artikel 7 beschrieben vorzunehmen.

**7.2** Das PAY. Konto zeigt dem Händler u.a:

**7.2.1** den Kontostand, der den Gesamtbetrag der von PAY. als Acquirer erhaltenen Gelder seit dem Zeitpunkt der letzten Überweisung anzeigt;

**7.2.2** den Betrag und den Wert der Rückzahlungen;

**7.2.3** falls zutreffend, den Betrag und den Wert von Rückerstattungen;

**7.2.4** eine Übersicht über alle anderen Beträge, die der Händler im Rahmen der Entschädigung an PAY. zu zahlen hat;

**7.2.5** alle Zinsen, die in Bezug auf einen negativen Betrag des verfügbaren Kontostands aufgelaufen sind - gemäß Artikel 12.5;

**7.2.6** falls zutreffend, den Betrag der Kautions; und

**7.2.7** die vom Händler zu zahlenden Gebühren;

**7.3** Die in Artikel 7.2.1 - 7.2.6 beschriebenen Beträge und Zahlen zeigen den Stand der letzten Überweisung an.

**7.4** Der Kontostand abzüglich der in den Artikeln 7.2.2 - 7.2.6 genannten Beträge (also ohne Kautions) bildet das verfügbare Saldo.

**7.5** PAY. überweist das verfügbare Saldo in der pro Paket angegebenen Häufigkeit ("Überweisungsfrequenz") auf das vom Händler angegebene und von PAY. genehmigte Bankkonto.

**7.6** Sobald PAY. den Eingang oder die Verfügbarkeit von Geldern im Kontostand anzeigt, ist der Kunde von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Händler vollständig befreit. Bei Erstattbaren Zahlungsmethoden bedeutet dies jedoch nicht, dass der Erhalt der Zahlung durch den Händler garantiert ist.

**7.7** Das verfügbare Saldo muss zu jeder Zeit positiv sein. Ein negatives verfügbares Saldo muss unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage, nachdem der Händler von dem negativen Kontostand (über das PAY.-Konto) Kenntnis erlangt hat, ausgeglichen werden. PAY. kann die PAY. Dienstleistungen ganz oder teilweise aussetzen, solange das verfügbare Saldo negativ ist. Der Händler schuldet Zinsen für ein negatives verfügbares Saldo gemäß Artikel 12.5.

**7.8** Der Händler erhält die Überweisungen von einem Bankkonto, das auf den Namen von Stichting Dergengelden PAY. lautet. PAY. verwendet die Stichting Dergengelden PAY., um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die Mittel getrennt vom Eigenkapital von PAY. zu halten. Die DNB schließt die Stichting Dergengelden PAY. in ihre Aufsicht ein.

## 8. Die 'Regeln'

**8.1** Für jede Zahlungsmethode gelten gesonderte Regeln.

**8.2** Der Händler hat sich strikt an die für die Zahlungsmethoden geltenden Regeln zu halten. Die Nichteinhaltung der Regeln durch den Händler kann zu erheblichen Schäden führen, insbesondere in Bezug auf "Erstattbare Zahlungsmethoden" und die damit verbundenen Risiken von Rückerstattungen und anderen Möglichkeiten, eine Zahlung zu widerrufen (die hier unter dem Begriff "Rückerstattung" zusammengefasst sind) und Vertragsstrafen, für die der Händler gemäß dem Vertrag voll haftet.

**8.3** Diese Händlerbedingungen sind auf die Regeln abgestimmt und stellen die Verpflichtungen des Händlers im Rahmen der Regeln so genau wie möglich, aber in aller Kürze dar. Der Händler hat sich daher an die in der PAY. Dokumentation und allen zusätzlichen Anweisungen, die PAY. zur Verfügung stellt, zu halten.

**8.4** In Anbetracht des Wunsches des Händlers, Zahlungen per Karte zu akzeptieren zu können, der allgemein verfügbaren Informationen zu diesem Thema und der von PAY. sowohl in der vorvertraglichen als auch in der nachvertraglichen Phase zur Verfügung gestellten Informationen, kann PAY. davon ausgehen, dass der Händler mit den Grundsätzen von Kreditkartenzahlungen vertraut ist, in dem Sinne, dass:

- 8.4.1** eine Kreditkartenzahlung auf der Übernahme der Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers auf Basis eines Verfügungsrahmens durch einen Kreditkartenacquirer beruht;
- 8.4.2** die Autorisierung einer Kreditkartenzahlung nicht bedeutet, dass die Zahlung an den Händler garantiert ist, da das Risiko einer Rückbuchung besteht und der Händler dieses Risiko grundsätzlich trägt - dennoch muss der Händler nach Erhalt der Autorisierung einer Kartenzahlung liefern;
- 8.4.3** der Händler muss die besonderen Regeln für den Schutz von Kreditkartendaten ("PCI v DSS" - es wird auf Artikel 16 verwiesen) einhalten; und
- 8.4.4** VISA und MasterCard Kontrollprogramme betreiben, die es wirklich schwer machen, jemals wieder als Händler akzeptiert zu werden, falls der Vertrag auf Anweisung dieser Systeme oder von PAY. gemäß Artikel 17.5. gekündigt wird; und
- 8.4.5** die Art und Weise, in der der Händler seine Verpflichtungen gegenüber dem Karteninhaber, dem Kunden, PAY. oder einem Dritten erfüllt, den Ablauf und die Abwicklung der Kreditkartenzahlung beeinflussen kann.

**8.5** In Bezug auf alle Erstattbaren Zahlungsmethoden haftet der Händler für alle Rückerstattungen. Bei Kreditkartenzahlungen kann der Händler durch die korrekte Implementierung der 3D Secure Technologie seine Haftung für betrügerische Rückerstattungen vermeiden oder reduzieren. Durch das Hochladen der richtigen Dokumente und Informationen über PAY. kann der Händler ungerechtfertigte Rückerstattungen abwehren. Die PAY. Dokumentation beschreibt detailliert, wie der Händler vorzugehen hat.



**8.6** Die Regeln erlauben es dem Händler nur, Zahlungstransaktionen über die PAY. Dienste anzunehmen, die:

- 8.6.1** sich auf die eigenen Verkäufe des Händlers (und nicht auf Verkäufe Dritter) beziehen;
- 8.6.2** sich auf die von PAY. genehmigten Aktivitäten des Händlers beziehen
- 8.6.3** nicht kriminell sind;
- 8.6.4** keine geistiges Eigentumsrecht Dritter verletzen;
- 8.6.5** nach den Regeln oder der Akzeptanzpolitik, auf der eine Erlaubnis basiert, erlaubt - und keinesfalls verboten - sind;
- 8.6.6** nicht zuvor Gegenstand einer Rückerstattung waren;

**8.7** Darüber hinaus muss der Händler gemäß den Regeln:

- 8.7.1** alle Transaktionsdaten so verarbeiten, wie in der PAY. Dokumentation oder anderen Anweisungen von PAY.
- 8.7.2** seinen Webshop und seine Prozesse so einrichten, dass klar ist:
  - (1)** welche Partei die Produkte oder Dienstleistungen im Webshop anbietet und verkauft;
  - (2)** wo Kunden Beschwerden über ihren Kauf und die Zahlungstransaktion vorbringen können;
  - (3)** welche Reklamationsbedingungen der Händler anwendet;
  - (4)** wie der Händler die persönlichen Daten seiner Kunden verarbeitet und verarbeiten lässt; und
- 8.7.3** in Bezug auf seine eCommerce-Aktivitäten bestimmte Gesetze und Vorschriften wie Verbraucherschutz, Fernabsatz und Geoblocking einhalten.

**8.8** Darüber hinaus darf der Händler in Übereinstimmung mit den Regeln nicht:

- 8.8.1** in der Art und Weise, wie bestimmte Zahlungsmethoden präsentiert werden, eine Präferenz für eine bestimmte Zahlungsmethode angeben;
- 8.8.2** für andere als die in Anlage 1 aufgeführten Zahlungsmethoden dem Kunden für die Nutzung dieser Zahlungsmethode Gebühren in Rechnung stellen;
- 8.8.3** einen Schwellenwert für den Betrag einer Zahlungstransaktion für die Verwendung einer bestimmten Zahlungsmethode anwenden;
- 8.8.4** im Hinblick auf die angebotenen Zahlungsmethoden keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung eines Kunden vornehmen; und
- 8.8.5** von Kunden niemals verlangen, auf ihre Rückerstattungsrechte zu verzichten.

**8.9** Die Nutzung des PAY. Services in Übereinstimmung mit der PAY. Dokumentation unterstützt die Einhaltung der Regeln, die für die Akzeptanz von Kreditkarten, das Risikomanagement und die Verarbeitung von Transaktionsdaten gelten, durch den Händler. PAY. wird den Händler ausdrücklich auf verfügbare Kreditkartenprogramme oder kreditkartenorientierte Dienstleistungen hinweisen, an denen der Händler teilnehmen muss oder sich dafür entscheiden kann.

**8.10** Die Einhaltung der Regeln ist eine der Gewährleistungspflichten des Händlers aus Artikel 9 (Artikel 9.1.2).

## 9. Verpflichtungen, Zusicherungen, Garantien und Freistellung des Händlers

**9.1** Der Händler verpflichtet sich, sichert zu und garantiert:

- 9.1.1** die Einhaltung aller auf die Zahlungstransaktionen anwendbaren Gesetze und Vorschriften und das Vorhandensein der erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Zahlungstransaktionen.
- 9.1.2** die Einhaltung der Regeln, die als bekannt vorausgesetzt werden, wie in Artikel 8.4 beschrieben, insbesondere wie in Artikel 8.6 bis einschließlich 8.8 beschrieben und in Übereinstimmung mit anderen Anweisungen, die PAY. in dieser Hinsicht erhalten hat;
- 9.1.3** die Einhaltung sonstiger Anweisungen von PAY.;
- 9.1.4** die Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Händlers gegenüber dem Kunden;
- 9.1.5** bei der Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die Zahlungstransaktionen beziehen, sich so zu verhalten, dass:
  - (1)** sie keine (gerichtliche) Untersuchung oder Verfolgung oder die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen PAY. oder Parteien im Zahlungsnetzwerk zur Folge haben;
  - (2)** sie die Integrität von PAY., der von PAY. erbrachten Dienstleistungen oder des Finanzsystems nicht beeinträchtigen;
  - (3)** PAY., dem Zahlungsnetzwerk oder ihrem Ansehen in keiner anderen Weise Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht.
- 9.1.6** dass jede Zahlungstransaktion einen redlichen Verkauf an einen Kunden darstellt, der dem für den Verkauf vereinbarten Betrag entspricht, oder, falls kein Verkauf stattfindet, dass die Zahlungstransaktion den Erwartungen des Zahlers entspricht.
- 9.1.7** dass er alle anwendbaren Steuern auf die den Zahlungstransaktionen zurechenbaren Gewinne entrichtet;
- 9.1.8** dass alle Informationen, die der Händler für das Onboarding- und CDD-Verfahren zur Verfügung stellt, wahrheitsgemäß und vollständig sind und dass der Händler PAY. über alle Änderungen auf dem Laufenden halten wird;
- 9.1.9** neue Vertriebskanäle oder den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, die nicht zuvor von PAY. geprüft und genehmigt wurden, zur Genehmigung einzureichen, bevor er beginnt durch PAY. Dienstleistungen Zahlungen dafür zu akzeptieren;
- 9.1.10** keine sensiblen oder persönlichen Zahlungsdaten (z.B. PIN-Codes) zu speichern oder in irgendeiner anderen Weise als für den Zweck zu verwenden, für den der Händler sie erhalten hat (nämlich für die Durchführung einer Zahlung durch einen Kunden); und
- 9.1.11** dass jeder Datensatz, der eine Zahlungstransaktion belegt, die Waren oder Dienstleistungen, die an den Kunden verkauft und geliefert wurden, genau beschreibt oder anderweitig den Anweisungen des Kunden entspricht;

**9.2** Darüber hinaus muss der Händler:

- 9.2.1** PAY. so schnell wie möglich nach der Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei Zahlungstransaktionen oder Beschwerden über die PAY. Dienstleistungen informieren;
- 9.2.2** PAY. auf Anfrage jede erforderliche Unterstützung bei der Untersuchung von Kundenbeschwerden, verdächtigen Aktivitäten oder Betrug im Zusammenhang mit Transaktionen und jeglicher illegaler Nutzung der PAY. Dienstleistungen oder deren vertragswidrige Nutzung leisten; und
- 9.2.3** bei Anfragen von oder im Namen von PAY. oder bei Prüfungen, die von oder im Namen von PAY. durchgeführt werden, vollständig zu kooperieren, einschließlich am Standort der Geschäftstätigkeit des Händlers und aller Systeme des Händlers, um festzustellen, ob der Händler alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt.

**9.3** Die in Artikel 9.1 genannten Verpflichtungen gelten für den Händler als Garantie-Pflichten. Dies bedeutet, dass:

**9.3.1** die Nichterfüllung seiner Garantieverpflichtungen jederzeit dem Händler zuzurechnen ist und der Händler daher PAY. jederzeit zum vollständigen Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der PAY. aufgrund der Nichterfüllung seiner Garantieverpflichtungen durch den Händler entstanden ist; und

**9.3.2** PAY. kann, wenn (a) der Händler seinen Garantieverpflichtungen nicht nachkommt oder (b) PAY. den begründeten Verdacht hat, dass der Händler seinen Garantieverpflichtungen nicht oder nicht mehr nachkommen wird oder kann,:

- (1)** die Erfüllung der Verpflichtungen, die PAY. aus dem Vertrag hat, wie in Artikel 17.10 beschrieben auszusetzen; oder
- (2)** den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung kündigen, ohne dem Händler gegenüber für eine solche Kündigung zu haften.

**9.4** Darüber hinaus hält der Händler PAY. schadlos für

**9.4.1** alle Rückzahlungen;

**9.4.2** alle Rückerstattungen;

**9.4.3** alle Kosten im Zusammenhang mit Rückzahlungen und Rückerstattungen, die durch das Zahlungsnetzwerk erhoben werden;

**9.4.4** alle (sonstigen) Schäden, die PAY. dadurch entstehen, dass Dritte den Schadensbetrag direkt oder über andere Parteien des Zahlungsnetzwerks mit den an PAY. zu überweisenden oder zur Verfügung gestellten Geldern verrechnen; und

**9.4.5** Schäden, die PAY. im Zusammenhang mit anderen Ansprüchen Dritter aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Händlers aus diesem Vertrag entstehen.

**9.5** Der Händler ermächtigt PAY., die in Artikel 9.4 genannte Entschädigung ("**Entschädigung**") durch Verrechnung der im Rahmen der Entschädigung fälligen Beträge mit dem Händler zugehörigen Kontostand, wie in Artikel 7 beschrieben, zu leisten. Reicht der Kontostand nicht aus, um den im Rahmen der Entschädigung geschuldeten Betrag auszugleichen, ist der Händler verpflichtet, den im Rahmen der Entschädigung geschuldeten Betrag auf erstes Anfordern von PAY. zu zahlen.

## 10. Schutzmaßnahmen

**10.1** Dieser Artikel 10 gilt nur, wenn die PAY. Dienstleistungen es dem Händler ermöglichen, Kreditkartenzahlungen oder andere Zahlungen unter Verwendung Erstattbarer Zahlungsmethoden zu akzeptieren.

**10.2** Zur Absicherung der Erfüllung der Garantieverpflichtungen und Freistellungen des Händlers und der Risiken, die sowohl mit der Akquisition von Zahlungstransaktionen als auch mit dem Risiko verbunden sind, dass diese abgelehnt, verweigert, erstattet, zurückgebucht oder anderweitig rückgängig gemacht werden, kann PAY. nach Benachrichtigung des Händlers eine oder mehrere der in Artikel 10.3 genannten Schutzmaßnahmen ergreifen.

**10.3** PAY. kann unter Berücksichtigung der (vormaligen und aktuellen) Fair Use Einstufung des Händlers

**10.3.1** den Händler anweisen, PAY. einen Betrag in einer von PAY. festgelegten Höhe auf ein von PAY. benanntes Bankkonto einzuzahlen;

**10.3.2** einen Prozentsatz des Kontostandes als laufende oder feste Einlage einzubehalten. Die auf diese Weise gebildete Kautions kann von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an den Händler geändert werden; oder

**10.3.3** vom Händler zu verlangen, eine unabhängige Garantie zu beschaffen; und

**10.3.4** eine frühere Form der Schutzmaßnahme ersetzen oder anpassen.

**10.4** Sobald PAY. eine Schutzmaßnahme (mit Ausnahme der Garantie) ergreift, verpfändet der Händler die Mittel, soweit möglich und erforderlich, an PAY. Der Händler erteilt PAY. außerdem die unwiderrufliche Vollmacht, in diesem Fall den erforderlichen Betrag an Geldern an PAY. zu verpfänden.

**10.5** PAY. bestimmt nach eigenem Ermessen den Zeitraum, in dem eine Schutzmaßnahme in Kraft bleibt. Im Allgemeinen entspricht dieser Zeitraum dem Zeitraum der Rückerstattung für die betreffende Zahlungsmethode. Nur für den Fall, dass PAY. den begründeten Verdacht hat, dass weitere Forderungen gedeckt werden müssen, kann dieser Zeitraum verlängert werden. PAY. wird den Händler entsprechend informieren.

**10.6** Der Händler haftet gegenüber PAY. auch dann, wenn keine Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, sowohl während als auch nach Beendigung des Vertrags.

## 11. Das PAY. Konto des Händlers

**11.1** Über das PAY. Konto des Händlers, stellt PAY. Informationen und Berichte zur Verfügung, unter anderem über die Anzahl der verarbeiteten Zahlungstransaktionen, den Status der Zahlungstransaktionen, den Betrag jeder Zahlungstransaktion, den Betrag der Gelder, die PAY. als Acquirer erhalten hat, und die Verbindlichkeiten des Händlers.

**11.2** Auf dem PAY. Konto kann der Händler Rückerstattungen vornehmen, solange der verfügbare Saldo positiv bleibt.

**11.3** Der Händler kann Daten über Zahlungstransaktionen, die mindestens ein (1) Jahr zurückliegen, über das PAY. Konto einsehen.

**11.4** Der Händler ist für alle Zugriffe auf und die Nutzung der PAY. Dienstleistungen verantwortlich und hat PAY. unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er den Verdacht hat, dass seine Zugangsdaten kompromittiert wurden, oder wenn er anderweitig festgestellt hat oder vermutet, dass eine nicht autorisierte Person Zugang zu den PAY. Dienstleistungen hat.



## 12. Gebühren

**12.1** Als Gegenleistung für die Nutzung der PAY. Dienstleistungen schuldet der Händler PAY. die im Vertrag vereinbarten Gebühren. PAY. erhebt einmalige Gebühren, monatliche Gebühren, Transaktionsgebühren und sonstige Gebühren, z.B. für Währungsumtausch, wie im Vertrag vereinbart.

**12.2** Die einmalige Gebühr wird ggf. sofort nach Inkrafttreten des Vertrags fällig. Die monatlichen Gebühren werden monatlich fällig und sind im Voraus zahlbar. Die Transaktionsgebühren sind ab dem Zeitpunkt ihrer Verarbeitung fällig und zahlbar und werden auf Wunsch des Händlers nachschüssig, wöchentlich oder monatlich in Rechnung gestellt. Die Gebühren für die Währungsumrechnung werden zum Zeitpunkt der Umrechnung ausgewiesen. Für den Händler in Fremdwährung entgegengenommene Gelder werden zu dem am Tag des Geldeingangs geltenden Wechselkurs in Euro umgerechnet, zuzüglich der an PAY. weitergegebenen Kosten und eines Aufschlags.

**12.3** Die Gebühren, die PAY. in Bezug auf die PAY. Acquiring Dienstleistungen für Debit- und Kreditkarten werden unter Anwendung von Interchange ++ Preise oder Blended-Preis ++ vereinbart. Auch wenn der Vertrag eine Vereinbarung über die Anwendung von Blended-Preisen enthält, kann PAY. auf Wunsch des Händlers die verschiedenen Gebührenbestandteile ausweisen.

**12.4** Sofern nicht anders vereinbart, zahlt der Händler die Gebühren und sonstigen Beträge, die PAY. aufgrund des Vertrags zustehen, auf eine der nachfolgend beschriebenen Arten:

**12.4.1** PAY. verrechnet die Gebühren und sonstigen Beträge, die der Händler im Rahmen des Vertrags schuldet, wie in Artikel 7.5 beschrieben;

**12.4.2** PAY. bucht (SEPA-Lastschriftverfahren) den Betrag der vom Händler zu zahlenden Gebühren und sonstigen Beträge von dem vom Händler angegebenen und von PAY. genehmigten Bankkonto ab; oder

**12.4.3** der Händler zahlt den Betrag der Gebühren und sonstigen Beträge, die aufgrund des Vertrags fällig sind - mit Ausnahme von Beträgen, die zur Auffüllung eines negativen verfügbaren Saldos fällig sind - innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung an PAY. zurück.

**12.5** Nach einer Mahnung wegen Zahlungsverzuges erhöht PAY. vorbehaltlich seiner sonstigen Rechte die fälligen und zahlbaren Beträge ohne weitere Ankündigung um den höheren Betrag aus (a) den gesetzlichen Zinsen und (b) dem vierteljährlichen Esther-Zinssatz zuzüglich, monatlich aufgezinst, 200 Basispunkten - mit einem Minimum von Null - über den Zeitraum vom Rechnungsdatum bis zum Datum der vollständigen Bezahlung der Rechnung. Wenn PAY. die Forderung zum Inkasso übergibt, sind alle damit verbundenen Kosten, wie Anwaltskosten, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten von Gerichtsvollziehern und Inkassobüros, vom Händler zu zahlen.

**12.6** Der Händler informiert PAY. so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines (1) Monats nach der Überweisung einer Zahlungstransaktion, schriftlich über Beanstandungen dieser Zahlungstransaktion. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Händler die Zahlungstransaktion, die Überweisung und die daraus resultierenden Gebühren akzeptiert hat.

**12.7** Wenn der Händler während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwei (2) Monaten oder länger (a) während der anfänglichen Laufzeit oder der Laufzeit oder (b) vor dem Enddatum die PAY. Dienstleistungen nicht mehr oder wesentlich weniger nutzt, kann PAY. für die betreffenden Monate einen Mindestrechnungsbetrag in Höhe von 75% der durchschnittlichen in Rechnung gestellten Gebühren der letzten sechs (6) Monate vor den betreffenden Monaten berechnen.

**12.8** PAY. erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 15% für Vertragsstrafen.

## 13. Fair Use und Surcharges

**13.1** PAY. arbeitet mit einer Fair Use Policy, um zu bestimmen, ob ein Aufschlag auf die Transaktionsgebühren erhoben wird, wie in diesem Artikel 13 beschrieben.

**13.2** In jedem Kalendermonat berechnet PAY. auf der Grundlage der Anzahl der Zahlungstransaktionen des jeweiligen Monats den Prozentsatz der Rückerstattungen, Betrugsmeldungen, Stornierungen, Streitigkeiten und Berichte über fehlerhafte Einzüge (**„Fair Use Klassifizierung“**). Gegebenenfalls berücksichtigt PAY. bei der Bestimmung der Fair Use Classification auch andere Faktoren und Indikatoren, die Aufschluss über die Art und Weise geben, in der der Händler die PAY. Dienstleistungen nutzt.

**13.3** Auf dieser Grundlage wird der Händler gemäß der nachstehenden Tabelle als „fair“, „erhöht“, „überschritten“ oder „exzessiv“ eingestuft:

Verfügbarkeit	Fair	Erhöht	Überschritten	Exzessiv
Rückerstattungen bzgl. Kreditkarten	< 5 oder < 0,3%	0,3% bis 0,5%	0,5% bis 0,75%	>0,75%
Betrugsberichte über Kreditkarten	< 10 oder < 0,6%	0,6% bis 0,75%	0,75% bis 1,0%	>1,0%
Kundenerstattung bei SEPA-Lastschrift	< 25 oder < 5,0%	5,0% bis 7,5%	7,5% bis 10,0%	>10,0%
MOI-Benachrichtigungen bei SEPA-Lastschriften	< 5 oder < 0,1%	0,1% bis 0,2%	0,2% bis 0,25%	>0,25%
Betrug über IBAN	< 10 oder < 0,2%	0,2% bis 0,3%	0,3% bis 0,5%	>0,5%
Beschwerden bei PAY.	< 3 oder < 0,5%	0,2% bis 0,5%	0,5% bis 1,0%	>1,0%
Kommunikationsfehler (Austausch)	< 100 oder < 1,0%	1,0% bis 2,0%	2,0% bis 2,5%	>2,5%
Generierte API-Fehler	< 100 oder < 1,0%	1,0% bis 1,5%	1,5% bis 2,5%	>2,5%
Verhältnis API-Anfragen-vs-TRX	< 1.000 oder < 4x	4x bis 5x	5x bis 6x	>6x
TRX-vs-Erfolge	< 100 oder < 60%	60% bis 40%	40% bis 25%	< 25%

**13.4** Für die Fair Use Klassifizierung ‘exzessiv’ berechnet PAY. einen Aufschlag von 1% auf das monatliche Volumen. Für die Fair Use Einstufung ‘überschritten’ erhebt PAY. einen Aufschlag von 10% der in dem betreffenden Monat fälligen Gebühren.

**13.5** PAY. kann eigenständig und ohne für den Schaden, der dem Händler durch die Rückerstattung entsteht, zu haften, eine Rückerstattung vornehmen, wenn der Händler eine Streitigkeit länger als sieben (7) Tage unbeantwortet lässt oder früher, wenn der Händler auf dem Indikator “Streitigkeit in PAY.” nach der Fair Use Policy als „überschritten“ eingestuft wird.

**13.6** Die Fair Use Policy kann auch zu einer sofortigen Beendigung des Vertrags führen, wie in Artikel 17.5.4 vereinbart. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Händler bei einem oder mehreren der Fair-Use-Indikatoren in einem aufeinanderfolgenden Zeitraum von:

**13.6.1** sechs (6) Monate als „überschritten“;

**13.6.2** drei (3) Monate als „exzessiv“ klassifiziert wird.

**13.7** Zusätzlich zu dem Recht von PAY., den Vertrag unter den in Artikel 13.6 genannten Umständen zu kündigen, zahlt der Händler PAY. eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € (fünfundzwanzighundert Euro) für die Verletzung seiner Verpflichtungen, Garantien und Zusicherungen, unbeschadet des Rechts von PAY., eine Entschädigung zu fordern oder anderweitig einen vollständigen Schadensersatz zu erhalten.

**13.8** Außer auf Verlangen des Händlers werden die Fair-Use-Klassifizierung, die Transaktionsgebühren und die erhobenen Zuschläge nicht mitgeteilt.



## 14. Rechte an geistigem Eigentum

**14.1** Der Vertrag hat nicht die Wirkung einer Abtretung oder Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum an den PAY. Materialien, die dem Händler von PAY. zur Verfügung gestellt werden.

**14.2** PAY. gewährt dem Händler das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der PAY. Dienstleistungen.

**14.3** Der Händler hat PAY. unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Dritter behauptet, dass die Nutzung der PAY. Dienstleistungen durch den Händler ein geistiges Eigentumsrecht dieses Dritten verletze. PAY. wird in diesem Fall nach eigenem Ermessen und auf Kosten von PAY. sicherstellen, dass die Nutzung der PAY. Dienstleistungen durch Ersetzen oder Ändern der rechtsverletzenden Bestandteile der PAY. Dienstleistungen oder den Vertrag kündigen. PAY. wird den Händler für Schäden, die aus solchen Ansprüchen entstehen, entschädigen. Voraussetzung ist, dass der Händler PAY. nach Möglichkeit unterstützt und die Position von PAY. nicht schädigt.

**14.4** Soweit die PAY. Materialien geistige Eigentumsrechte einer Partei des Zahlungsnetzwerks enthalten, wie z.B. die Marken oder Logos der Zahlungsmethoden ("**IPR des Zahlungsnetzwerks**"), beschränkt sich das Recht des Händlers zur Nutzung der IPR des Zahlungsnetzwerks auf den Hinweis, dass der Händler Zahlungen mit der betreffenden Zahlungsmethode akzeptiert, und auf die von PAY. in der PAY. Dokumentation.

## 15. Vertraulichkeit

**15.1** Während der Laufzeit des Vertrags können die Parteien Vertrauliche Informationen austauschen. Während der Laufzeit des Vertrags und nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags aus sonstigen Gründen ist die empfangende Partei verpflichtet:

- 15.1.1** Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln;
- 15.1.2** keine Vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Offenlegenden Partei oder in Übereinstimmung mit diesem Artikel 15;
- 15.1.3** die Vertraulichen Informationen nicht für einen anderen Zweck als die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verwenden; und
- 15.1.4** die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Vertrauliche Informationen unbefugt offengelegt worden sind. Insbesondere hat der Händler PAY. zu benachrichtigen, wenn er glaubt, dass seine Zugangsdaten kompromittiert wurden, oder wenn er anderweitig festgestellt hat, dass eine unbefugte Partei in der Lage war, die PAY. Dienstleistungen zu nutzen.

**15.2** Die Empfangende Partei hat dafür zu sorgen, dass jeder Empfänger (“**Empfänger**”) über ein “Need to know” verfügt und über alle Vertraulichkeitsverpflichtungen der Empfangenden Partei im Rahmen des Vertrags aufgeklärt wird und diese einhält.

**15.3** Die in Artikel 15.1 enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für vertrauliche Informationen, die:

- 15.3.1** zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich bekannt sind oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Vertragsabschluss öffentlich bekannt werden, es sei denn, die Empfangende Partei hat den Vertrag verletzt;
- 15.3.2** der Empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei gegenüber der Empfangenden Partei bekannt ist, ohne dass diese zur Vertraulichkeit verpflichtet ist;
- 15.3.3** später rechtmäßig in den Besitz der Empfangenden Partei über einen Dritten gelangt, dem es freisteht, diese Informationen ohne jegliche Einschränkung weiterzugeben;
- 15.3.4** durch eine schriftliche Genehmigung der Offenlegenden Partei zur Freigabe freigegeben wird, jedoch nur im Umfang dieser Genehmigung; oder
- 15.3.5** von der Empfangenden Partei aufgrund und in Übereinstimmung mit einer einschlägigen gesetzlichen Verpflichtung, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Anordnung einer zuständigen Regulierungsbehörde offengelegt wird, jedoch nur:
  - (1)** in dem Umfang und für die Zwecke einer solchen vorgeschriebenen Offenlegung; und
  - (2)** wenn die Empfangende Partei die Offenlegende Partei zuvor über die erforderliche Offenlegung unterrichtet und der Offenlegenden Partei gestattet, eine angemessene Schutzmaßnahme zu beantragen.

**15.4** Verstößt eine Partei in irgendeiner Weise gegen eine der oben genannten Vertraulichkeitsverpflichtungen, so haftet sie der anderen Partei für den dadurch entstandenen Schaden. Die empfangende Partei haftet gesamtschuldnerisch für jede unzulässige Weitergabe oder Verwendung durch ihre Empfänger.

**15.5** Innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Beendigung der Vereinbarung geben die Parteien alle vertraulichen Informationen der anderen Partei zurück oder vernichten sie.

## 16. Datenschutz, PCI DSS und Datenschutz

**16.1** PAY. ist verantwortlich für die Sicherheit der PAY. Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit allen Verpflichtungen, die PAY. gemäß DSGVO und, für Debit- und Kreditkarten, PCI DSS hat, bereitgestellt werden. Dies gilt für die Sicherheit der Transaktionsdaten, die sich im Besitz von PAY. befinden oder von PAY. im Namen des Händlers unter Verwendung der PAY. Dienstleistungen.

**16.2** Der Händler ist für die Sicherheit seiner eigenen Vertriebskanäle und des Datenaustauschs zwischen dem Händler und dem Kunden selbst verantwortlich und verpflichtet sich zur Einhaltung von PCI DSS, soweit Debit- und Kreditkarten betroffen sind.

**16.3** Auch für die digitale Übermittlung von Informationen und Unterlagen, die keine Transaktionsdaten sind, darf der Händler nur die Methoden verwenden, die PAY. in der PAY. Dokumentation vorschreibt.

**16.4** Der Händler ist verpflichtet, jedes Speichermedium, auf dem Zahlungsdaten registriert sind, vierundzwanzig (24) Monate lang sicher aufzubewahren, so dass die Sicherheit und Integrität der Zahlungsdaten gewährleistet ist. Auf Verlangen von PAY. stellt der Händler PAY. die Zahlungsdaten innerhalb von vierzehn (14) Tagen zur Verfügung. Erfolgt eine solche Aufforderung nicht, wird der Händler alle Zahlungsdaten nach 24 Monaten vernichten.

**16.5** Der Händler benachrichtigt PAY. innerhalb von vier (4) Stunden über eine (vermutete) Datenverletzung beim Händler, bei der Zahlungsdaten betroffen sein könnten. Wenn eine Datenverletzung in Bezug auf Zahlungstransaktionen, die mit Debit- oder Kreditkarten gezahlt wurden, auf den Händler zurückzuführen ist oder möglicherweise zurückverfolgt werden kann, muss der Händler möglicherweise einen forensischen Ermittler beauftragen, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass der Händler ausreichende Schritte unternimmt, um die Ursache einer Verletzung zu beheben und anschließend das Erreichen des angemessenen Niveaus der PCI DSS-Konformität nachzuweisen.

**16.6** PAY. verarbeitet, wie in der PAY. Datenschutzerklärung beschrieben, als Verantwortlicher der Daten personenbezogene Daten von:

**16.6.1** Personen, die mit dem Händler zu tun haben; und

**16.6.2** Kunden.

**16.7** Der Kunde ist kein Nutzer der Dienstleistungen von PAY. In dem Moment, in dem die PAY. Dienstleistungen die Softwareverbindung zwischen der Website des Händlers und der Umgebung herstellen, in der der Kunde die Zahlung an seinen eigenen Zahlungsdienstleister bestätigen kann, ermöglicht PAY. dem Kunden die Kenntnisnahme der PAY. Erklärung zum Datenschutz. Da diese Möglichkeit auch in einem POS-Verkaufskanal besteht, ist der Händler verpflichtet, den Kunden in seiner Datenschutzerklärung über die Verarbeitung der persönlichen Daten des Kunden durch PAY. zu informieren.

## 17. Datum des Inkrafttretens, Dauer, Änderungen und Beendigung des Vertrags

**17.1** Der Vertrag wird mit der ausdrücklichen Annahme des Angebots des Händlers für das gewählte Paket durch PAY. verbindlich. Die Zusammensetzung und die wesentlichen Bedingungen der verschiedenen Pakete sind auf der Website von PAY. angegeben: <https://www.PAY.nl/pakketten>.

**17.2** Mit der Einreichung des Antrags zeigt der Händler an, dass er den Vertrag für das Paket abschließen möchte, und der Händler ist verpflichtet, das Onboarding- und CDD-Verfahren vollständig zu unterstützen. Der Händler ist verpflichtet, alle von PAY. angeforderten Informationen in Bezug auf das Onboarding- und CDD-Verfahren unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Keine der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers finden Anwendung.

**17.3** Ist die Erlaubnis eines Vorgeschalteten Acquirers erforderlich oder erbringt ein Direkter Acquirer Dienstleistungen in Bezug auf die Zahlungstransaktionen, kann der Händler:

- 17.3.1 die PAY. Dienstleistungen erst dann für die betreffenden Zahlungstransaktionen nutzen, wenn die entsprechende Erlaubnis eingeholt wurde bzw. der entsprechende Unmittelbare Vertrag in Kraft getreten ist und PAY. eine Bestätigung darüber erhalten hat; und
- 17.3.2 die PAY. Dienstleistungen nur so lange nutzen, wie die Erlaubnis erteilt ist bzw. der Unmittelbare Vertrag in Kraft ist.

**17.4** Der Vertrag wird für einen Zeitraum von einem Jahr geschlossen ("Erstlaufzeit") und verlängert sich danach stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit gilt für das Pioneer-Paket eine Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Für jedes der anderen Pakete beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Erstlaufzeit drei (3) Monate. Der Händler kann das Paket während der Erstlaufzeit jederzeit upgraden. In diesem Fall beginnt zum Zeitpunkt des Upgrades eine neue Erstlaufzeit.

**17.5** PAY. kann den Vertrag fristlos, mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber dem Händler für Schäden, die durch die Kündigung entstehen, kündigen, wenn:

- 17.5.1** dem Händler ein - auch vorläufiges - Zahlungsmoratorium gewährt wird, wenn der Händler oder wenn PAY. den begründeten Verdacht hat, dass der Händler kurzfristig einen Insolvenzantrag stellt oder gestellt wird, oder wenn der Händler sein Geschäft aufgibt und die juristische Person liquidiert;
- 17.5.2** der Händler eine oder mehrere seiner Garantieverpflichtungen nicht erfüllt oder wenn PAY. den begründeten Verdacht hat, dass der Händler sie nicht oder nicht mehr erfüllen wird oder kann;
- 17.5.3** der Händler seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem PAY. den Händler zur Erfüllung aufgefordert hat, erfüllt;
- 17.5.4** sich das Risikoprofil des Händlers oder das Risikoprofil der Transaktionen wesentlich ändert, ändern wird oder sich nach vernünftiger Beurteilung geändert zu haben scheint, z.B. aufgrund des Auftretens von Betrug oder eines Anstiegs der Anzahl von Betrugsfällen im Zusammenhang mit den Transaktionen des Händlers;
- 17.5.5** das Ergebnis der Fair Use Policy eine solche Kündigung rechtfertigt, was unter den in Artikel 13.6 beschriebenen Umständen immer der Fall ist;
- 17.5.6** ein Direkter Vertrag gekündigt wird oder ein Vorgeschaltete Acquirer seine Erlaubnis zurückzieht; oder
- 17.5.7** DCB oder eine für eine Zahlungsmethode relevante Partei PAY. dazu auffordert.

**17.6** Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags (“**Enddatum**”) kann der Händler die PAY. Dienstleistungen nicht mehr nutzen. Wird der Vertrag aus anderen als den in Artikel 17.5 genannten Gründen gekündigt, erhält der Händler einen eingeschränkten Zugang zum PAY. Konto, um Informationen und Berichte über Zahlungstransaktionen für einen Zeitraum von fünfunddreißig (35) Tagen nach dem Enddatum einzusehen.

**17.7** Auf Verlangen des Händlers und gegen eine zu vereinbarende zusätzliche Gebühr kann PAY. im Namen des Händlers

**17.7.1** Erstattungen nach dem Enddatum veranlassen; und

**17.7.2** in Bezug auf Rückerstattungen und Vertragsstrafen tätig werden und Informationen bereitstellen.

**17.8** Falls PAY. feststellt, dass dies erforderlich ist, um die Sicherheit der PAY. Dienstleistungen aufgrund der von PAY. identifizierten Sicherheitsrisiken, zur Verhinderung oder Unterbindung von (vermutetem) Betrug, aus regulatorischen Gründen, aus Gründen der Integrität, zur Erfüllung oder Einhaltung von Anforderungen von Parteien im Zahlungsnetzwerk oder der DNB, behält sich PAY. das Recht vor, einseitig:

**17.8.1** die PAY. Dienstleistungen;

**17.8.2** den Vertrag oder diese Händlerbedingungen zu ändern (alle in Artikel 17.8.1 und Artikel 17.8.2 genannten Änderungen sind jeweils eine “Änderung”); oder

**17.8.3** die Bereitstellung der PAY. Dienstleistungen (ganz oder teilweise) auszusetzen oder einzustellen.

**17.9** Bei Änderungen, die auf andere als die in Artikel 17.8 aufgeführten Umstände zurückzuführen sind, wird PAY. dem Händler mindestens 30 (dreißig) Tage im Voraus Zeit zur Zustimmung oder Ablehnung einräumen. Stimmt der Händler den mitgeteilten Änderungen nicht zu, hat er vor Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung durch den Händler, treten die Änderungen wie von PAY. angegeben in Kraft.

**17.10** Aussetzung oder Einstellung der PAY. Dienstleistungen kann beinhalten, ist aber nicht beschränkt auf:

**17.10.1** die Annahme von neuen Zahlungen zu deaktivieren;

**17.10.2** die Überweisung des Gesamtbetrags oder des Betrags einer bestimmten Zahlungstransaktion zurückzuhalten oder zu verzögern, bis der Grund für die Aussetzung oder Einstellung untersucht und bestätigt oder behoben wurde; oder

**17.10.3** die Sperrung des Zugangs des Händlers zum Admin Panel oder zum PAY. Konto.

**17.11** Soweit möglich und zulässig, informiert PAY. den Händler über jede Aussetzung oder Einstellung der PAY. Dienstleistungen und die Gründe dafür.

## 18. Haftung

**18.1** Die Haftung von PAY. wegen (a) zurechenbarer Vertragspflichtverletzungen oder (b) aus unerlaubter Handlung während eines bestimmten Kalenderjahres ist auf den Ersatz des Schadens bis zu einem Betrag begrenzt, der dem Gesamtbetrag der vom Händler während der letzten sechs (6) Monate vor dem schadensverursachenden Ereignis gezahlten oder zahlbaren Gebühren entspricht, höchstens jedoch € 250,- (zweihundertfünfzig Euro) je Schadensereignis. Eine Serie von Schadensfällen zählt als ein (1) Schadensfall. In keinem Fall übersteigt die Gesamtschädigung für Schäden € 2.500,- (zweitausendfünfhundert Euro) pro Kalenderjahr.

**18.2** Die Haftung von PAY. für entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, verminderten Firmenwert oder Ruf und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen ist ausgeschlossen.

**18.3** Die Parteien des Zahlungsnetzwerks sind keine Vertreter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen von PAY. und PAY. haftet nicht für Schäden, die dem Händler aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen dieser Parteien entstehen.

**18.4** Keine Bestimmung des Vertrags schließt oder beschränkt die Haftung von PAY. für Schäden, die der Händler aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PAY. erleidet.

## 19. Sonstiges

**19.1** PAY. ist berechtigt, den Vertrag und seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. Dem Händler ist es gestattet, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAY. einen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu beauftragen.

**19.2** Die Parteien haften gegenseitig für alle Handlungen oder Unterlassungen eines Stellvertreters oder Erfüllungsgehilfen des Händlers, unabhängig davon, ob dieser mit Zustimmung von PAY. beauftragt wurde oder nicht.

**19.3** Die Verwaltung von PAY. erbringt den vollen Beweis, sofern der Händler nicht das Gegenteil beweist.

## 20. Anwendbares Recht

**20.1** Die Vereinbarung unterliegt dem niederländischen Recht.

**20.2** Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind ausschließlich die zuständigen Gerichte der Niederlande zuständig, insbesondere die Rechtbank Overijssel, Standort Almelo.



## 21. Begriffsbestimmungen

**21.1 Admin Panel:** Die Online-Umgebung, auf die der Händler ausschließlich mit seinen Zugangsdaten PAY. Dienstleistungen nutzen kann und mit seinem PAY. Konto eingesehen werden kann.

**21.2 Artikel:** Eine Bestimmung dieser Händlerbedingungen oder eines weiteren Sets von Bedingungen von PAY.

**21.3 DSGVO:** Die Datenschutz-Grundverordnung und die in der DSGVO verwendeten Begriffe, die in diesen Händlerbedingungen mit einem Großbuchstaben beginnen (wie Auftragsverarbeiter, Verantwortlicher, personenbezogene Daten, Verarbeitung), werden hier mit der Bedeutung verwendet, die ihnen in der DSGVO zugewiesen wird.

**21.4 Autorisierung:** die Nachricht, die der Händler über PAY. erhält und mit der er bestätigt, dass die Zahlung bearbeitet wird; nach der Autorisierung - und nicht vorher - muss der Händler mit der Lieferung fortfahren.

**21.5 Anbieter der Dienstleistung:** PAY. als lizenziertes Zahlungsinstitut.

**21.6 Transaktionsdaten:** Die Daten von Zahlungstransaktionen, die gemäß der PAY. Dokumentation.

**21.7 Zahlungsnetzwerk:** Das Netz von Zahlungsdienstleistern, die in ihrer jeweiligen Rolle zusammenarbeiten, sei es auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen oder nicht, wie ASPSPs (Banken), Emittenten von Zahlungsinstrumenten, in Bezug auf Debit- und Kreditkarten: die "Schemes" und Aufsichtsbehörden wie das belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation und andere Parteien, die in welcher Eigenschaft auch immer an einer Zahlungsmethode beteiligt sind und die zum Beispiel gemeinsam oder organisiert nach Zahlungsmethode die Regeln für die Abwicklung von Zahlungsvorgängen mit dieser Zahlungsmethode festlegen.

**21.8 Zahlungstransaktion:** a Payment due by a Customer to the Merchant, e.g. for a purchase, which the Merchant accepted and as such processed using the PAY. Services and for which PAY. hence is the Acquirer or the Processor; a Refund is also a Payment Transaction.

**21.9 Blended-Preise:** Ein Preismodell, bei dem die verschiedenen Preiselemente, aus denen sich die Gebühr pro Zahlungstransaktion für Debit- und Kreditkarten zusammensetzt, gemittelt werden und bei dem der Händler PAY. eine feste Gebühr pro mit Debit- oder Kreditkarte gezahlter Zahlungstransaktion schuldet.

**21.10 Kontostand:** Der Gesamtbetrag der Gelder, die PAY. im Namen des Händlers erhalten hat.

**21.11 Vertragsstrafe:** Ein - möglicherweise erheblicher - Geldbetrag, der vom Zahlungsnetzwerk erhoben und im Rahmen der Entschädigungsleistungen eingefordert werden kann, wenn der Händler gegen die Regeln verstößt.

**21.12 Anhang:** Einer der Anhänge zu diesen Händlerbedingungen.

**21.13 Rückerstattung:** Die Rückerstattung einer Zahlung, die unter Verwendung einer Erstattbaren Zahlungsmethode unter den in den Regeln vorgeschriebenen Umständen und auf die vorgeschriebene Weise erfolgt ist.

**21.14 Debit- und Kreditkartenzahlungen:** Zahlungen, die mit Debit- und Kreditkarten der in der Vereinbarung genannten und bepreisten Marken erfolgen.

**21.15 Gelder:** (der Wert von) Alle Gelder, die PAY. im Namen des Händlers erhält, weil PAY. Acquiring als Dienstleistung anbietet.

**21.16 Erstattbare Zahlungsmethode:** Eine Zahlungsmethode, für die die Regeln vorsehen, dass die vom Kunden damit getätigte Zahlung unter den in diesen Regeln genannten Umständen ohne vorherige Zustimmung des Händlers rückgängig gemacht werden kann.

**21.17 Rechte am geistigen Eigentum:** Designs, Logos, Marken, Urheberrechte (jedes der vorgenannten, soweit zutreffend, eingetragen, beantragt oder nicht eingetragen) und alle Rechte mit gleicher oder ähnlicher Wirkung in jeder Rechtsordnung.

**21.18 Interchange ++ Preisgestaltung:** Die Gebühren für Zahlungstransaktionen, die mit Debit- oder Kreditkarten gezahlt werden, können in drei (3) verschiedene Preiselemente unterteilt werden: (a) Interchange-Gebühr, (b) Scheme-Gebühr und (c) Bearbeitungsgebühr. Bei den Elementen (a) und (b) handelt es sich um Kosten, die zu zahlen sind. Die Bearbeitungsgebühr (c) ist der Aufschlag, den PAY. dem Händler für die Nutzung der PAY. Dienstleistungen berechnet. Die Anwendung der Interchange++ Preisgestaltung führt zu Gebühren, die pro Zahlungstransaktion, die mit einer Debit- oder Kreditkarte gezahlt wird, entsprechend den PAY. in Rechnung gestellten Kosten variieren.

**21.19 Karteninhaber:** Ein Kunde, der eine Karte für eine Zahlung verwendet; der Karteninhaber ist die Person, auf die die Karte ausgestellt wurde und die einzige Person, die berechtigt ist, mit der Karte Zahlungen zu tätigen.

**21.20 Kunde:** Die Vertragspartei des Händlers, die dem Händler eine Zahlung für das Verkaufsgeschäft oder eine andere zugrunde liegende Vereinbarung mit dem Händler schuldet oder leistet, die der Händler mit Hilfe der PAY. Dienstleistungen akzeptiert.

**21.21 Onboarding und CDD (Customer Due Diligence) Verfahren:** Die Verfahren, die PAY. anwendet, um relevante Informationen über einen Händler, sein Geschäft und die damit verbundenen Risiken, seine (gesetzlichen) Vertreter und UBOs (Ultimate Beneficial Owners (unmittelbarer wirtschaftlich Berechtigter)), seine Zahlungstransaktionen und alle anderen Aspekte, die bei der Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung relevant sind, zu sammeln und zu bewerten, um die Integrität von PAY. und sicheren Zahlungssystemen zu gewährleisten und Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

**21.22 Paket:** Die Zusammensetzung der PAY. Dienstleistungen, wie sie auf der PAY. Website: <https://docs.PAY.nl/merchants#packages> nach Wahl des Händlers aufgeführt ist.

**21.23 PAY. Konto:** Der Teil des Admin Panels, über den der Händler Informationen über seine Transaktionen, wie in Artikel 11 beschrieben, abrufen kann.

**21.24 PAY. Dienstleistungen:** Die Dienstleistungen, die PAY. dem Händler im Rahmen des Vertrags zur Verfügung stellt, mit Ausnahme der Zusatzleistungen.

**21.25 PAY. Material:** Jegliche Software, Daten, Dokumentationen oder andere Materialien oder Methoden, Techniken oder Prozesse, die von PAY. verwendet oder dem Händler von PAY. zur Verfügung gestellt werden und deren Nutzung geistigen Eigentumsrechten (IPR) unterliegt.

**21.26 PAY. Dokumentation:** Die Online-Bibliothek mit der Dokumentation zu den Funktionalitäten, Anleitungen und sonstigen Informationen zu den PAY. Dienstleistungen, die PAY. über die PAY.-Website zur Verfügung stellt.

**21.27 PAY. Plattform:** Die Software, Systeme und Infrastruktur, die von PAY. genutzt werden, um die PAY. Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

**21.28 POS oder Point-of-Sale Bedingungen:** Die Bedingungen, die für den Vertrag zusätzlich zu den Händlerbedingungen gelten, wenn der Händler die PAY. Dienstleistungen zur Annahme von Zahlungen in Vertriebskanälen nutzen möchte, in denen der Kunde und sein Zahlungsinstrument physisch anwesend sind.

**21.29 Rückzahlung:** Eine Rückzahlung an den Kunden, die der Händler, außer in dem in Artikel 13.5 genanntem Fall, im Anschluss an eine zwischen dem Händler und einem Kunden getroffene Rückzahlungsvereinbarung vornimmt; eine Rückzahlung wird als Zahlungstransaktion berechnet.

**21.30 Regeln:** die Regeln, die für die Durchführung, den Erhalt und die Verarbeitung von Zahlungstransaktionen mit einer bestimmten Zahlungsmethode gelten und die von den Parteien des betreffenden Zahlungsnetzwerks, ob in Zusammenarbeit oder nicht, ausgearbeitet, herausgegeben und durchgesetzt werden.

**21.31 Schemes:** VISA, MasterCard und andere Organisationen, die eine übergreifende Rolle bei der Ausgabe und dem Acquiring von Debit- und Kreditkarten und Debit- und Kreditkartenzahlungen spielen.

**21.32 Terminal Bedingungen:** Die Bedingungen, die für den Vertrag zusätzlich zu den Händlerbedingungen und den POS-Bedingungen gelten, wenn der Händler im Rahmen des Vertrags Terminals von PAY. kauft, mietet oder least.

**21.33 Surcharge:** Eine zusätzliche Gebühr, die PAY. erheben kann und die auf der Grundlage der geschuldeten Gebühren gemäß der Fair Use Policy festgelegt wird.

**21.34 Gebühren:** Der von den Parteien vereinbarte Preis für die Nutzung der PAY. Dienstleistungen.

**21.35 Vertriebskanäle:** Die Kanäle, die der Händler für die Aktivitäten nutzt, für die er Zahlungen von Kunden annehmen möchte, wie z.B. für eCommerce, Webshops und Apps und für POS, physische Geschäfte.

**21.36 Vertrauliche Informationen:** Alle Informationen, die vor oder bei ihrer Offenlegung von einer Partei (der **“Offenlegenden Partei”**) gegenüber der anderen Partei (der **“Empfangenden Partei”**) als solche bezeichnet werden oder die von der empfangenden Partei vernünftigerweise als Informationen vertraulicher Natur angesehen werden sollten. Die Einzelheiten der Vereinbarung, etwaige händlerspezifische Gebühren, Transaktionsdaten und Zugangsdaten gelten zu jeder Zeit als vertrauliche Informationen.

## POS ADDENDUM

### 1. POS, eine Einführung

**1.1** Vorbehaltlich der Änderungen durch diese POS Anlage bleiben die Bestimmungen des Vertrags in jeder Hinsicht in Kraft, und die Bestimmungen der POS Anlage werden so hinzugefügt, als ob sie darin eingefügt wären.

**1.2** Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und dieser Anlage sind die in dieser POS Anlage festgelegten Bestimmungen und Bedingungen maßgebend.

### 2. Terminals

**2.1** Der Händler darf die PAY. Dienstleistungen nur an einem Point-of-Sale mit Terminals nutzen, die:

**2.1.1** von PAY. zugelassen sind; und

**2.1.2** mit einem gültigen Zertifikat der Dutch Payments Association ausgestattet sind.

**2.2** Der Händler muss innerhalb von fünf (5) Tagen, nachdem PAY. ein Software-Update angekündigt hat, Updates für die betreffenden Terminals durchführen.

### 3. Terminal Management

**3.1** Bei der Nutzung der PAY. Dienstleistungen in einem POS Umfeld muss der Händler eine regelmäßige Bestandsverwaltung seiner Terminals durchführen, indem er

**3.1.1** alle Bestands- und Seriennummern der einzelnen Terminals erfasst;

**3.1.2** den Standort jedes Terminals aufzeichnet und

**3.1.3** eine grundlegende elektronische und physische Identifizierung und Authentifizierung jedes Terminals vornimmt.

**3.2** Mindestens einmal jährlich muss der Händler PAY. auf dem neuesten Stand halten, indem er PAY. die neuesten Informationen zur Vermögensverwaltung mitteilt.

## ZUSÄTZLICHE ZAHLUNGSTERMINALS

### 1. Einführung Zahlungsterminals

**1.1** Vorbehaltlich der in diesem Nachtrag zu Zahlungsterminals vorgesehenen Änderungen bleiben die Bestimmungen des Vertrags – einschließlich des Nachtrags für POS – in jeder Hinsicht in Kraft und wirksam, und die Bestimmungen dieses Nachtrags zu Terminals werden dem Vertrag beigelegt.

**1.2** Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesem Nachtrag zu Zahlungsterminals gehen die Bestimmungen dieses Nachtrags zu Zahlungsterminals vor.

**1.3** Die Parteien vereinbaren im Auftrag, ob und wie viele Zahlungsterminals gekauft, gemietet oder geleast werden und welche kommerziellen Bedingungen gelten.

**1.4** Der Händler darf gekaufte, gemietete oder geleaste Zahlungsterminals nicht an Dritte überlassen. Die Nutzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PAY. darf der Kaufmann erworbene Zahlungsterminals an Dritte zu übertragen.



## 2. Verkauf von Terminals

**2.1** PAY. behält sich das Eigentum der an den Händler gelieferten Zahlungsterminals vor, bis alle vom Händler im Zusammenhang mit dem Kauf geschuldeten Beträge vollständig gezahlt sind.

## 3. Miete oder Leasing von Terminals

**3.1** Im Falle von Miete oder Leasing stellt PAY. je nach Anzahl der bestellten Zahlungsterminals ein oder mehrere Ersatzterminals gemäß der folgenden Tabelle zur Verfügung:

Mietmenge	Zusätzliche Lieferung	Gesamt
1 Terminal	Nein	1 Terminal
2 Terminals	1 Terminal	3 Terminals
3 Terminals	1 Terminal	4 Terminals
4+ Terminals	2 Terminals	6+ Terminals

**3.2** Nimmt der Händler ein Ersatzterminal in Betrieb, während die anderen Zahlungsterminals keine Mängel aufweisen, wird PAY. die Ersatzterminals in Rechnung stellen.

## 4. Lieferung

**4.1** PAY. veranlasst die Lieferung der Terminals an die vom Händler angegebene(n) Stelle(n) per Standard-Postzustellung an die Adresse des Händlers und ist zur Teillieferung berechtigt. In der Auftragsbestätigung von PAY. wird der voraussichtliche Liefertermin angegeben. Die Lieferzeiten sind Schätzungen.

**4.2** PAY. liefert Terminals in Plug & Play-Ausführung.  
Der Händler muss an dem von PAY. bestätigten Liefertermin an der angegebenen Adresse zur Entgegennahme der Terminals bereit sein.

**4.3** Die Gefahr des Verlusts, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Beschädigung der Terminals geht mit dem Zeitpunkt des Empfangs durch den Händler auf diesen über.

**4.4** Nach Erhalt der Terminals ist der Händler allein verantwortlich für:  
4.4.1 die Montage und Installation der Materialien, des Zubehörs und der Stromquellen; und  
4.4.2 den Anschluss an das Internet und die PAY. Dienstleistungen.

**4.5** Um Gewährleistungsrechtsansprüche in Anspruch nehmen zu können, muss der Händler das/die Terminal(s) sofort nach Erhalt überprüfen.

## 5. Gewährleistung für Terminals

**5.1** PAY. gewährt auf das Terminal eine Gewährleistung von zwölf (12) Monaten nach Lieferung.

**5.2** Im Rahmen der bestehenden Gewährleistung hat der Händler Anspruch auf kostenlosen Ersatz oder Reparatur des Terminals innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Mitteilung eines Mangels durch den Händler, wenn sich nach anfänglichen Bemühungen von PAY. um eine Lösung des Problems herausstellt, dass das Terminal aufgrund eines Mangels des Terminals, für den der Händler gemeinsam mit PAY. festgestellt hat, dass er nicht anderweitig behoben werden kann, nicht zur Abwicklung von Zahlstransaktionen verwendet werden kann.

**5.3** Ein Gewährleistungsrechtsanspruch besteht nicht, wenn:

5.3.1 der Mangel auf eine unsachgemäße, fahrlässige oder unzulässiger Nutzung durch den Händler oder einen vom Händler autorisierten oder nicht autorisierten Dritten oder auf äußere Ursachen wie Brand- oder Wasserschäden oder Abnutzung durch chemische, elektronische oder witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen ist;

5.3.2 der Mangel auf Umstände oder Behandlungen durch den Händler oder einen vom Händler autorisierten oder nicht autorisierten Dritten zurückzuführen ist, die im Widerspruch zur Bedienungsanleitung stehen;

5.3.3 das Terminal mit nicht autorisierter Software verwendet wurde; oder

5.3.4 der Händler oder ein vom Händler autorisierter oder nicht autorisierter Dritter ohne Zustimmung von PAY. Änderungen an der Software oder dem Terminal vorgenommen hat.

## 6. Geltendmachung von Gewährleistungsrechtsansprüchen

**6.1** Der Händler muss PAY. einen von PAY. gelieferten Mangel des Terminals innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung anzeigen.

**6.2** Nach der Anzeige wird PAY., wenn sich herausstellt, dass das Terminal aufgrund eines Mangels, für den der Händler und PAY. gemeinsam festgestellt haben, dass es keine andere Lösung gibt, nicht zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen verwendet werden kann, innerhalb von zwei (2) Stunden nach der Anzeige ein Ersatzterminal (per Post) versenden oder - falls gewünscht und angezeigt - ein Ersatzterminal zur Abholung durch den Händler bereitstellen.

**6.3** Der Händler muss innerhalb von fünf (5) Werktagen, nachdem mit PAY. vereinbart wurde, dass die betroffenen Terminals durch PAY. ersetzt werden, das/die defekte(n) Terminal(s) unter Angabe der von PAY. angegebenen Referenz an die von PAY. angegebene Adresse zurücksenden.

## 7. Haftung von PAY. bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung von Endgeräten

**7.1** Die Haftung von PAY. wegen zurechenbarer Pflichtverletzungen in Bezug auf die unter Anwendung der Gewährleistung der Terminal Anlage gelieferten Zahlungsterminals oder aus unerlaubter Handlung ist auf den Ersatz unmittelbarer Schäden bis maximal zur Höhe des für das/die betreffende(n) Zahlungsterminal(e) gemäß dem Vertrag gezahlten oder geschuldeten Preises beschränkt.

## Anhang: Acquirers Kreditkarte

Parteien, die möglicherweise als Vorgeschaltete Acquirer für Debit- und Kreditkartenzahlungen beteiligt sind

Name	Adresse	Handelsregister
Payone GmbH	Lyoner Straße 9 60528 Frankfurt am Main Duitsland	Frankfurt/Main: HRB 28 985
Payvision B.V.	Molenpad 2 1016 GM Amsterdam Nederland	Amsterdam: 37078111
American Express Payment Services Limited	Belgrave House 76 Buckingham Palace Road Londen SW1W 9AX, Engeland	Engeland en Wales: 06301718





#### **Standort Amsterdam**

Dalsteindreef 141  
1112 XJ Amsterdam  
Niederlande

#### **Verkauf und Betreuung**

+31(0) 88-88 666 66  
sales@pay.nl

#### **Standort Enschede**

Kopersteden 10  
7547 TK Enschede  
Niederlande

#### **Erreichbarkeit**

MO-FR: 9:00am - 5:30pm

#### **Standort Spijkernisse**

Jan Campertlaan 10  
3201 AX Spijkernisse  
Niederlande